



Informationsblatt zu den Verdachtsmelde-Formularen

Das schweizerische Geldwäschereiabwehrdispositiv unterteilt die zu meldenden Sachverhalte nach dem Verdachtsgrad in die beiden Kategorien „begründeter Verdacht“ und „einfacher Verdacht“. Je nach Verdachtsgrad erstattet der Finanzintermediär der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) eine Meldung gestützt auf eine der beiden einschlägigen Gesetzesbestimmungen ([Art. 9, Geldwäschereigesetz, GwG](#) und [Art. 305^{ter} Absatz 2, Strafgesetzbuch, StGB](#)).

Für eine Meldung an die MROS sind die auf der Homepage des Bundesamtes für Polizei fedpol zur Verfügung gestellten [Verdachtsmelde-Formulare](#) zu verwenden:

Die Formulare sind wie folgt aufgebaut:

0. Absender
1. Angaben zur Geschäftsbeziehung
2. Auslöser für die Meldung bzw. für die Abklärungen, die zur Meldung führten
3. Verdachtsauslösender Sachverhalt / Transaktion(en)
4. Beilagen

Das Deckblatt mit den Angaben zum Absender wird im Falle einer Übermittlung der Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde nicht mitgesendet.

Die Entgegennahme einer Verdachtsmeldung wird durch die MROS erst bestätigt, wenn das vollständig ausgefüllte Verdachtsmeldeformular sowie alle nötigen Unterlagen bei ihr eingegangen sind (vgl. Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 und 3a MGwV). Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen unter Punkt 4 «Beilagen».

Hinweise zur Verwendung des Formulars

Die im Formular aufgeführten Fragen / Datenfelder sind weder zu löschen noch zu ergänzen (Ausnahmen siehe nachfolgend). Für Informationen, welche nicht in den Dateneingabefeldern erfasst werden können, ist der Sachverhalt in den Freitextfeldern unter Punkt 3 zu erläutern.

Folgende Mutationen beim Formular sind erwünscht:

- Bei der Meldung von mehreren Vertragspartnern ist der ganze Block unter Punkt 1 zu duplizieren/vervielfältigen. Sofern eine natürliche oder juristische Person mehrere Kundenstämme hat, ist diese Person gleichwohl als nur ein Vertragspartner zu erfassen.

- Sofern mehr Kontoverbindungen als Zeilen unter Punkt 1.2 gemeldet werden, sind zusätzliche Zeilen einzufügen.
- Bei Punkt 1.4 kann der jeweils nicht zutreffende Datenblock (natürliche oder juristische Person) gelöscht werden.
- Sind mehrere wirtschaftlich Berechtigte und/oder Kontrollinhaber vorhanden, ist Punkt 1.5 zu vervielfältigen.
- Bestehen mehrere Vollmachten, ist Punkt 1.6 zu vervielfältigen.
- Bei mehreren involvierten Drittparteien ist Punkt 1.7 zu vervielfältigen.

Erläuterungen zu einzelnen Datenfeldern / Fragen:

- „E-Mail“ unter dem Absender: Diese E-Mail-Adresse wird lediglich für die Kommunikation von nicht sensiblen Daten verwendet.
- Punkt 1.1 „Ort der Geschäftsbeziehung“: Hier ist der Ort der geschäftsführenden Filiale oder der Ort des Vertragsabschlusses mit dem Kunden anzugeben (z.B. gemäss Basisvertrag).
- Punkt 1.2 „Angaben zu den gemeldeten Vermögenswerten“: Hier ist, sofern die gesamte Kundenbeziehung gemeldet wird, die Summe aller Vermögenswerte (Konti, Wertschriftendepot, Kredite, usw.) der Kundenbeziehung aufzuführen. Falls lediglich ein bestimmtes Konto gemeldet wird, ist ausschliesslich der Saldo des gemeldeten Kontos anzugeben. Bei Vermögenswerten in Fremdwährung ist der Saldo per Meldedatum ebenfalls in Schweizer Franken auszuweisen (Umrechnung zum aktuellen Wechselkurs).
- Punkt 1.3 „Angaben zu politisch exponierten Personen (PEP) gem. Art. 2a GwG“: In Bezug auf die Formulierung ‚Dritter‘: Falls bekannt ist, dass den Vertragspartnern, den wirtschaftlich Berechtigten und/oder den Bevollmächtigten nahestehende Personen oder sonstige involvierte Personen (z.B. Geldempfänger) als PEP zu klassifizieren sind, ist dies hier aufzuführen.
- Punkt 1.5 „Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (wB) / Kontrollinhaber“: Bei juristischen Personen ist in der Regel eine (oder mehrere) natürliche Person(en) als wirtschaftlich berechtigt (für Sitzgesellschaften) oder als Kontrollinhaber (für operativ tätige Gesellschaften) anzugeben (siehe hierzu [VSB 20](#)).
- Punkt 1.7 „Angaben zu involvierten Dritten“: Sofern dies für den Fall relevant ist, sind hier (falls bekannt) Angaben zu Dritten zu erfassen. Dies können zum Beispiel Geschäftspartner des Vertragspartners, Geldüberweiser oder Geldempfänger sein.
- Punkt 2.2 „Angaben zur mutmasslichen Vortat“: Dieses Datenfeld ist nach vorhandenen Kenntnissen und Mutmassungen auszufüllen.
- Punkt 4 „Beilagen“: Die fettgedruckten Beilagen sind zwingend der Verdachtsmeldung beizulegen. Beim Fehlen von Dokumenten behält sich die MROS vor, die Entgegennahme der Verdachtsmeldung nicht zu bestätigen (vgl. Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 und 3a MGwV). Wir bitten Sie zudem für die „Finanztransaktionen in dem für den Verdacht relevanten Zeitraum ...“ (Art. 16 Abs. 1 Bst. a MGwV) die zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle zu verwenden und physisch (ausgedruckt) oder elektronisch (Datenträger) der Meldung beizulegen.

Allgemeine Hinweise zu den Verdachtsmeldungen:

- Wir bitten Sie, in den Verdachtsmeldungen keine MROS-Mitarbeitenden namentlich zu erwähnen.
- Zwecks klarer Unterscheidung zwischen Name und Vorname bitten wir Sie, die (Familien)Namen der in der Verdachtsmeldung aufgeführten Personen jeweils in Grossbuchstaben zu schreiben.
- Wenn immer möglich bitten wir Sie, die Verdachtsmeldung sowie die Beilagen einseitig zu drucken / kopieren und keine Heftklammern zu verwenden.
- Im Verdachtsmeldeformular wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.
- Die eingereichten Unterlagen sollen sich auf die gemeldete(n) Geschäftsbeziehung(en) beschränken. Eine unter Punkt 1.7 aufgeführte natürliche oder juristische Person gilt nicht als gemeldet.

Weitere Hinweise an die Finanzintermediäre:

- Die Entscheidung, ob eine Geschäftsbeziehung gemeldet wird, liegt allein beim Finanzintermediär. Die MROS gibt keine Empfehlungen ab.
- Die MROS gibt während der Analysephase keine Empfehlungen und/oder Beratungen betreffend die Durchführung von Transaktionen oder der Behandlung von Kundenanfragen ab. Wir verweisen hierzu auf Art. 32 und 33 der GwV-FINMA sowie Art. 9a GwG.
- In der Publikation „[Die Praxis der MROS](#)“ sind Fragen zur rechtlichen Auslegung des Geldwäschereigesetzes sowie Fragen betreffend formelle wie auch materielle Aspekte von Verdachtsmeldungen beantwortet.